

Erläuterungen zur GStat-VO 2017

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden einerseits die in der Elektrizitätsstatistikverordnung 2016, BGBl II 17/2016, vorgenommenen systematischen Änderungen für den Bereich der Erdgasstatistik nachgezogen und andererseits die Erfahrungen der letzten Jahre berücksichtigt.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Umfassende Information der Marktteilnehmer und der an gaswirtschaftlichen Fragen interessierten Öffentlichkeit sowie der mit energiewirtschaftlichen Aufgaben betrauten öffentlichen Stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die nunmehr in Aussicht genommene Erdgasstatistikverordnung 2017 hat, da der Erhebungsumfang im Wesentlichen dem der Gasstatistikverordnung 2012 (GStat-VO 2012) entspricht, keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, AB1 L 2009/211, 94, umgesetzt und die in der Verordnung (EU) 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates, AB1 L 2010/295, 1, der Durchführung durch die Mitgliedstaaten vorbehaltenen Bestimmungen konkretisiert.

Kosten:

Die zu erhebenden Daten sind bei den meldepflichtigen Unternehmen verfügbar und müssen nicht neu generiert werden. Die Kosten für die Aufbereitung und Datenübermittlung werden als geringfügig erachtet.

Allgemeiner Teil

Seit der Erlassung der Gasstatistikverordnung 2012 (GStat-VO 2012), BGBl II 475/2012 wurde die Elektrizitätsstatistikverordnung 2016, BGBl II Nr. 17/2016, neu erlassen. Dabei wurden folgende zwei wesentliche systematische Änderungen vorgenommen, deren Umsetzung im Bereich der Gasstatistik dringend notwendig ist:

- Änderung der bisher nach tariflichen Kriterien erfolgten Untergliederung der Endverbraucher in „nicht leistungsgemessene“ und „leistungsgemessene“ Kunden durch eine sachliche Gliederung in „Haushalte“ und „Nicht-Haushalte“;
- Erweiterung des Erhebungsumfangs der Marktstatistik auf alle Endverbraucherpreise, also nicht mehr nur auf den Kleinkundenbereich sondern auch auf die bisherigen leistungsgemessenen Kunden.

Darüber hinaus ist es angebracht, vor allem die im Bereich der Marktstatistik gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen und die Publikations- sowie die Erhebungsinhalte entsprechend anzupassen. Auch werden die Struktur sowie die Erhebungsinhalte gestrafft.

Die gesetzliche Grundlage bildet § 147 GWG 2011, wonach die Regulierungsbehörde ermächtigt wird, „statistische Erhebungen einschließlich Preiserhebungen und Erhebungen sonstiger Marktdaten [...] und sonstige statistische Arbeiten über gasförmige Energieträger jeder Art [...] anzuordnen und durchzuführen“.

Der Erhebungsumfang entspricht im Wesentlichen dem der Gasstatistikverordnung 2012 (GStat-VO 2012).

Besondere Rücksicht wird, wie in den vorhergehenden Gasstatistikverordnungen auch, auf eine möglichst geringe Belastung der Meldepflichtigen genommen, wobei dies insbesondere durch möglichst geringfügige Änderungen bestehender Erhebungsinhalte, durch teilweise Reduzierung der Erhebungen aber auch durch das Zurückgreifen auf bereits für andere Zwecke, etwa im Rahmen des Clearing oder anderer Meldepflichten, zu erhebende bzw. zu meldende Dateninhalte erreicht wird.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Erhebungsinhalte, die sowohl Zwecken des Monitorings, der Energielenkung oder der Gasstatistik dienen, wie bereits bisher aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit gemeinsam erhoben werden. Beispielsweise werden die täglichen Speicherstände sowohl für Zwecke der Marktstatistik, der Energielenkung sowie des Monitorings benötigt und für alle drei Zwecke definiert. Allerdings werden die Daten nur einmal tatsächlich erhoben.

Darüber hinaus werden, ebenfalls wie bereits in der Vergangenheit, Daten nach Möglichkeit bei sog. Datenhubs – das heißt an jenen Stellen, an denen sie bereits für andere Zwecke gesammelt, geprüft und verarbeitet werden – erfasst. So werden beispielsweise die kompletten Clearingdaten beim BKO und nicht bei den einzelnen Marktteilnehmern abgefragt.

Ebenfalls ausdrücklich darauf hingewiesen sei, dass die gegenständliche Verordnung nur jene Inhalte umfasst, die als allgemeine Marktinformation von Interesse sind oder die der Erstellung der österreichischen Energiebilanz dienen. Andere, speziellere Inhalte bleiben, auch wenn sie letztendlich publiziert werden, insbesondere der Monitoring- wie auch der Energielenkungsdaten-Verordnung vorbehalten.

Den Geboten der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit folgend, baut die monatliche und jährliche Mengenstatistik (Erdgasbilanz) im Wesentlichen auf Daten auf, die den Erdgasunternehmen zur Abwicklung ihrer jeweiligen Aufgaben zur Verfügung stehen.

Ebenfalls gemäß Bundesstatistikgesetz 2000 sind der Bundesanstalt Statistik Österreich zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechende Basisdaten zur Verfügung zu stellen. Diese Datenweitergabe für den Erdgasbereich wird in § 147 Abs. 4 GWG 2012 definiert und in der vorliegenden Gasstatistikverordnung 2017 analog der Elektrizitätsstatistikverordnung 2016 konkretisiert.

Darüber hinaus soll es mit dem Regelungsinhalt der Verordnung möglich sein, allen Berichtspflichten an die Europäische Union oder gegenüber anderen internationalen Organisationen nachzukommen.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wurde einer Neuerlassung der Gasstatistikverordnung der Vorrang gegenüber einer Novellierung gegeben.

Besonderer Teil

Zu § 1 – Gegenstand der Erdgasstatistik:

Diese Verordnung regelt ausschließlich die Anordnung der statistischen Erhebungen im Erdgasbereich, nicht jedoch die Durchführung der Auswertungen, Analysen oder die Datenverarbeitung. Für diese beiden Schritte sind ausschließlich das Bundesstatistikgesetz 2000 sowie das Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000 maßgeblich.

Analog der Elektrizitätsstatistikverordnung 2016 wird der Publikationsumfang für die aufgrund dieser Verordnung zu erhebenden Daten definiert.

Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sowohl die Elektrizitäts- wie auch die Erdgasstatistiken gemäß Bundesstatistikgesetz 2000 Teil der österreichischen Bundesstatistik sind, weshalb sich der Perimeter der statistischen Erhebungen – der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung – auf das gesamte Bundesgebiet und nicht nur auf Regelzonen oder Marktgebiete zu erstrecken hat.

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen:

Grundsätzlich gelten die Begriffsbestimmungen des GWG 2011, sodass in gegenständlicher Verordnung nur jene Begriffe zusätzlich aufgenommen werden, die speziell für die Definition von Erhebungsmerkmalen oder -ausprägungen notwendig erscheinen. Allgemeine Normen wurden nicht aufgenommen, da diese in den entsprechenden Richtlinien verbindlich festgeschrieben sind.

Im Wesentlichen umfassen die Definitionen Begrifflichkeiten der Erdgasbilanz, allgemein gebräuchliche gaswirtschaftliche Begriffe sowie Marktbegriffe. Auf eine Vereinheitlichung der gemeinsamen Begriffe für die drei Bereiche Statistik, Monitoring und Energielenkung wurde jeweils geachtet.

Dem Bereich der Erdgasbilanz zuzurechnen sind insbesondere die Begriffe „gasförmige Energieträger“, „biogene Gase“, „Lastverlauf“, „Abgabe an Endverbraucher“, „Verbraucherkategorien“, „Größenklassen des Bezugs“, „Eigenverbrauch“, „Exporte und „Importe“, „Produktion“ oder „Speicherbewegung“.

Allgemein gaswirtschaftliche Begriffe sind „Messwert“, „Normzustand“, „Grenzkopplungspunkt“, „Betreiber von Produktions- und Speicheranlagen“, „Produktionskapazität“, „Ein- und Ausspeicherkapazität“, „Arbeitsgasvolumen“, „Polstergas“, „Speicherinhalt“, „Speichervolumen“ sowie „Speicherstandskorrektur“.

Als Marktbegriffe wurden „Gastag“, „Bilanzierungsperiode“, „bilanzielle Ausgleichsenergie“, „Netzzutrittsantrag“, „Neuanmeldung“, „Abmeldungen“ oder „Versorgerwechsel“ aufgenommen.

Die Begriffe „Erhebungsperiode“, „Erhebungsstichtag“ sowie „Erhebungszeitpunkt“ dienen der zeitlichen Abgrenzung der Erhebungen.

Eine sowohl im Rahmen der Gasbilanz wie auch in jener der Marktstatistik völlig neue Komponente stellt die „Speicherstandskorrektur“ dar. Diese Bilanzkomponente ist notwendig, da die klassische Speicherbilanz über Vormonatsstand, Einspeicherung und Entnahme nicht in allen Fällen möglich ist. Die Praxis zeigt, dass insbesondere interne Verschiebungen zwischen Arbeits- und Polstergas den Speicherstand stark beeinflussen können. Aus diesem Grund wird diese neue Bilanzkomponente definiert, die bereits vor über einem Jahr in die Speicherbilanz übernommen wurde. Eine entsprechende Abstimmung vor allem mit den Methoden der internationalen Gasbilanz soll erfolgen.

Zu 2. Teil, 1. Hauptstück – Betriebsstatistik:

Generell wird der Meldeumfang der Betriebsstatistik auf die Leistungs- und Mengen-/Energiebilanz reduziert und damit um jene Erhebungsinhalte bereinigt, die eher der Marktstatistik zuzurechnen sind.

Zu § 3 – Stundenwerte:

Als stündliche Leistungsmittelwerte bzw. Energiewerte sind, über die bereits bisher von den Bilanzgruppenkoordinatoren zu meldenden Abgabemengen an Endverbraucher sowie die Netzverluste hinaus, nunmehr auch die wesentlichen Eckpunkte der Leistungsbilanz zu melden:

- von den Produzenten bzw. Betreibern von Produktionsanlagen die gesamte Produktion,
- von den Speicherunternehmen bzw. Betreibern von Speicheranlagen die nicht saldierte Speicherbewegung und
- von den Netzbetreiber und den Speicherunternehmen bzw. Betreibern von Speicheranlagen die Importe und Exporte.

Dementsprechend baut nunmehr die stündliche Gasbilanz, analog den Bestimmungen zur Elektrizitätsstatistik sowie der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung, auf physikalischen Stundenwerten auf.

Die Erhebungen sind auf den „Gastag“, also auf den Zeitraum von 6 Uhr des Vortags bis 6 Uhr des aktuellen Tages bezogen und entsprechen damit den Marktgegebenheiten. Für die Meldungen von Stundenwerten wird auf bestehende Formate, wie sie etwa in den sonstigen Marktregeln definiert sind, zurückgegriffen.

Zu § 4 – Monatswerte:

Angemerkt wird hier, dass die bisher von den Markt- bzw. Verteilergiebtsmanagern zu meldenden gewogenen mittleren täglichen Brennwerte nicht mehr erfasst werden.

Auf Monatsbasis wird die Erdgasbilanz mit höherem Genauigkeitsanspruch als für die stündliche Leistungsbilanz erfasst. Der Erhebungsinhalt entspricht dem bisherigen, wobei Abgrenzungen zwischen Meldepflichtigen sowie Verlagerungen in die Marktstatistik vorgenommen werden.

Zu § 5 – Jahreswerte:

Die Jahreswerte im Rahmen der Betriebsstatistik beschränken sich nunmehr nur noch auf die zur Detaillierung des Gasverbrauchs notwendigen Daten. Alle anderen Erhebungsinhalte werden in den Bereich der Marktstatistik verlagert.

Angemerkt sei, dass Erhebungsinhalte, die auf Monatsbasis erfasst werden, nicht mehr als Jahreswerte zu melden sind, sondern durch entsprechende Verdichtung bzw. Aggregation ermittelt werden.

Der Erhebungsumfang entspricht der derzeitigen Regelung.

Zu § 6 – Bestandsstatistik:

Die von den Netzbetreibern zu meldenden Bestandsdaten werden stark reduziert und umfassen nunmehr nur noch die Leitungslängen je Netzebene und Durchmesser sowie technische Angaben zu den Grenzkopplungspunkten.

Die von den Produzenten bzw. Betreibern von Produktionsanlagen sowie von den Speicherunternehmen bzw. Betreibern von Speicheranlagen zu meldenden Bestandsdaten entsprechen dem bisherigen Umfang.

Zu 2. Teil, 3. Hauptstück – Marktstatistik:

Die im Abschnitt Marktstatistik zusammengefassten Daten sind zur Darstellung des wettbewerblichen Erdgasmarktes unabdingbar.

Wesentlichste Änderung bzw. Erweiterung im Bereich der Marktstatistik ist die nunmehr auf alle Endverbraucher bzw. Kunden ausgedehnte Preiserhebung. Die bisher im Rahmen einer eigenen Statistik erfasste Ausgleichsenergie wird nunmehr der Marktstatistik zugeordnet. Darüber hinaus wird die Struktur der Bestimmungen an die der Betriebsstatistik angepasst und folgt nunmehr den Erhebungszeiträumen.

Die aus diesen Statistiken abgeleiteten Kennzahlen dienen nicht nur einer isolierten Bewertung des österreichischen Marktes, sondern werden auch zum Vergleich mit international publizierten Daten herangezogen. So sind die angeführten Daten unter anderem eine wesentliche Eingangsgröße für die, aufgrund Art. 41 Abs. 1 Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG von der Europäischen Kommission zu erstellende, jährliche Berichterstattung über die erzielten Fortschritte am gemeinsamen Erdgasbinnenmarkt.

Zu § 7 – Stundenwerte:

Die zu meldenden Daten entsprechen den der bisher im Rahmen der Ausgleichsenergiestatistik definierten Inhalten, wobei diese den neuen Regelungen angepasst werden und eine Straffung für Zwecke der Statistik erfolgt.

Zu § 8 – Tageswerte:

Die Entwicklung der Speicherinhalte ist eine wesentliche Marktinformation und wird deshalb in die Meldepflicht für die Marktstatistik aufgenommen. Diese Angaben werden auch im Rahmen des Monitoring sowie der Energielenkung erfasst.

Auch die Produktionsmengen sind eine wesentliche Marktinformation und werden daher in die Erhebungen aufgenommen.

Zu § 9 – Monatswerte:

Von den Netzbetreibern sind die monatlichen Versorgerwechsel, getrennt nach Verbraucherkategorien und Größenklassen, zu melden. Diese Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen, wobei die Untergliederung nach Netzebenen nicht mehr aufgenommen wird.

Zu § 10 – Halbjahreswerte:

Die halbjährlich zu meldenden Preisangaben dienen insbesondere zur Erfüllung der von der E-Control aufgrund § 22 Z 3 E-ControlG festgelegten Verpflichtungen (Erstellung und Veröffentlichung von Erdgaspreisvergleichen für Endverbraucher) sowie internationaler Meldepflichten. Sie stellen aber auch eine wesentliche Information für den Markt und hier ganz besonders für die Endkunden dar.

Der Meldeumfang für die Versorger entspricht inhaltlich der derzeitigen Regelung, allerdings in Analogie zur Elektrizitätsstatistikverordnung nunmehr für alle Endverbraucher bzw. Kunden. Neu kommt eine entsprechende Meldeverpflichtung für Netzbetreiber hinzu, um damit Informationen über den Gesamtpreis der bezogenen Gasmengen je Verbraucherkategorie und Größenklasse zur Verfügung stellen zu können.

Von den Netzbetreibern sind folgende Komponenten, die den ausgewiesenen Netzpreis ergeben, zu melden:

- die reinen Systemnutzungsentgelte ohne Steuern und Abgaben,
- die auf die Systemnutzungsentgelte erhobenen Steuern, Abgaben und Gebühren sowie sonstigen staatlich verursachten Belastungen und Entgelte,
- die Umsatzsteuer.

Von den Versorgern sind folgende Kategorien, die den ausgewiesenen Energiepreis ergeben, zu melden:

- der reine Energiepreis,
- die auf die den Energiepreis erhobenen Steuern, Abgaben und Gebühren sowie sonstigen staatlich verursachten Belastungen und Entgelte,
- die Umsatzsteuer.

Der „reine Energiepreis“ umfasst insbesondere den Arbeits- und, gegebenenfalls Leistungspreis oder Grundpauschale, sowie eventuelle Rabatte, jedoch keine Steuern, Abgaben und „Gebühren [oder] sonstige staatlich verursachte Belastungen und Entgelte“ oder Systemnutzungsentgelte und stellt keinesfalls Angebotspreise dar. Entry-/Exit-Entgelte sowie Ausgleichsenergiekosten sind gegebenenfalls zu berücksichtigen. Die jeweils in lit. b beispielhaft aufgelisteten Steuern, Abgaben, Gebühren, sonstigen staatlich verursachten Belastungen und Entgelte sind jeweils getrennt zu erfassen, wodurch bisher bestehende Unsicherheiten bezüglich der Zuordnung bzw. Behandlung entfallen sollten.

Angemerkt wird im Zusammenhang mit den auf den Energiepreis erhobenen Steuern, Abgaben und Gebühren sowie sonstigen staatlich verursachten Belastungen und Entgelten, dass diese Aufzählung den unionsrechtlichen Vorgaben folgt und hier, auch wenn einzelne Positionen für Österreich nicht zutreffen, unverändert übernommen wurde.

Generell wird angemerkt, dass die Preiskomponenten den von der Europäischen Kommission bzw. von EUROSTAT definierten Komponenten entsprechen und damit den Anforderungen der europäischen Gliederungen aber auch denen des österreichischen Marktes genügen.

Bezüglich der Ermittlung der durchschnittlichen Preise wird festgehalten, dass grundsätzlich von tatsächlichen Kundenrechnungen in der jeweiligen Verbrauchergruppe auszugehen ist. Der anzugebende Preis soll den Durchschnittserlös pro kWh der Versorger bzw. Netzbetreiber für die jeweilige Kundengruppe und Größenklasse darstellen. Als Basis der Berechnungen sollen die jeweiligen kWh und Erlöse aus den in der betreffenden Erhebungsperiode (Halbjahr) gestellten Rechnungen an die jeweilige Kundengruppe und Größenklasse herangezogen werden.

Da die Erhebungskompetenz der E-Control für die Preisstatistik nunmehr alle Verbraucherkategorien und Größenklassen umfasst, wird die bisherige „Industriepreiserhebung“, die auf Basis freiwilliger Stichprobenerhebungen durchgeführt wurde, nicht mehr in die Bestimmungen aufgenommen.

Zu § 11 – Jahreswerte:

Von den Netzbetreibern sind auf Jahresbasis bzw. zum Stichtag 31. Dezember zu melden:

- die Anzahl der Endverbraucher und Zählpunkte getrennt nach Verbraucherkategorien, Versorgern und Bundesländern,
- die Neuanmeldungen jeweils nach verschiedenen Kriterien sowie
- die Abschaltungen wegen Verletzung vertraglicher Pflichten, die Wiederaufnahmen der Belieferung nach Abschaltung, die erfolgten letzten Mahnungen, die Anzahl von aktiven Prepaymentzählern und die Anzahl der Kunden unter Berufung auf Grundversorgung. Gemeinsam betrachtet ergeben diese Informationen Einsichten in den Energiemarkt aus konsumentenschutzrechtlicher Perspektive.

Von den Versorgern sind auf Jahresbasis bzw. zum Stichtag 31. Dezember jeweils nach Verbraucherkategorien zu melden:

- die mengenmäßige Abgabestruktur, wobei Mengen, die als sog. „Zweitlieferant“ geliefert wurden, getrennt anzugeben sind,
- die gesamte Entwicklung der Kundenstruktur im Berichtsjahr,
- der Bestand an Endverbrauchern (Kunden) zum Jahresende,
- die Anzahl der letzten Mahnungen, die Anzahl der Kunden unter Berufung auf Grundversorgung sowie
- die Anzahl jener Kunden, die einen Produktwechsel gewünscht haben.

Diese Informationen sind insbesondere ein Indikator für die Marktöffnung und dienen der Darstellung des Endkundenmarkts. Des Weiteren erfüllen sie den Zweck, konsumentenschutzrechtliche Aspekte des Marktes zu beleuchten.

Zu § 12 – Durchführung der Erhebungen:

Die Erhebungen im statistischen Bereich beruhen auf direkten, periodischen Meldungen der Meldepflichtigen. Allerdings können, nicht zuletzt um bereits bestehende Datenpools zu nutzen, auch Verwaltungsdaten der E-Control sowie bei den wesentlichen Datenknoten wie Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. Verrechnungsstellen (Clearingstellen), Marktgebietsmanager und Verteilergebietsmanager, genutzt werden.

Darüber hinaus können aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit Daten, die bereits dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes, den Bilanzgruppenkoordinatoren, dem Marktgebietsmanager und dem Verteilergebietsmanager als sogenannte „Betriebsdaten“ zur Verfügung stehen, für statistische Zwecke herangezogen werden, wobei bei Erfüllung der Anforderungen insbesondere in Hinblick auf Qualität und Meldetermin die Meldepflicht der ursprünglich meldepflichtigen Unternehmen erlischt.

Die Weitergabe von Daten an die Bundesanstalt Statistik Österreich, die zur Erfüllung ihrer verschiedenen statistischen Aufgaben notwendig sind, wird in Anlehnung an die entsprechende Regelung im GWG 2011 hier nochmals präzisiert.

Zu § 13 – Meldepflicht:

Im Wesentlichen sind alle Erdgasunternehmen im Rahmen der vorliegenden Verordnung meldepflichtig.

Die Netzbetreiber werden verpflichtet, gegebenenfalls die von ihnen vorgenommene Zuordnung von Endverbrauchern zu Verbrauchergruppen und Größenklassen der Abgabe für Zwecke der hier definierten Statistiken der E-Control sowie insbesondere den Versorgern zur Verfügung zu stellen. Damit sollen unterschiedliche bzw. uneinheitliche Zuordnungen von Endverbrauchern im Rahmen der Gasstatistiken vermieden und die von den Netzbetreibern vorgenommenen Zuordnungen für die Gasstatistiken verbindlich gemacht werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass diese Informationen insbesondere auch im Rahmen eines Versorgerwechsels den Versorgern zur Verfügung zu stellen sind und somit auf bereits bestehende, geeignete Abläufe und Zuordnungen zurückgegriffen werden kann. Die Regelung ist dergestalt, dass sie auch für intelligente Messgeräte gilt.

Wie auch bisher hat die Datenübermittlung an die E-Control ausschließlich in elektronischer Form unter Verwendung von einheitlichen Formblättern, die von der E-Control auf deren Homepage zur Verfügung gestellt werden, zu erfolgen. Damit soll einerseits der Meldeaufwand bei den Meldepflichtigen so weit als möglich durch Automatisierung vereinfacht und andererseits eine rasche Erhebung, Überprüfung, Verarbeitung und Publikation ermöglicht werden.

Zu § 14 – Meldetermine:

Vereinfachend gilt für monatliche Meldungen der 20. Kalendertag nach dem Berichtsmonat und für Jahresmeldungen der 15. Februar des Folgejahres.

Die Meldetermine bleiben im Wesentlichen unverändert.

Zu § 15 – Auswertung und Publikationen:

Die aufgrund der vorliegenden Verordnung erhobenen Daten können, wie bisher auch, zur Erfüllung nationaler und internationaler Meldepflichten sowie für Publikationen und Vorschauen verwendet werden.

Analog zu den Bestimmungen in der Elektrizitätsstatistikverordnung 2016 wird der Mindestumfang der jährlichen Publikationen definiert. Die unterjährigen, monatlichen, quartalsweisen bzw. halbjährlichen Publikationen werden nicht gesondert definiert.

Die Betriebsstatistik umfasst die Leistungs- und Mengenbilanzen. Sie entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Publikationsumfang.

Die jährliche Bestandsstatistik deckt den Anlagenbestand ab und entspricht ebenfalls dem bisherigen Publikationsumfang.

Die Publikationsinhalte der Marktstatistik umfassen einerseits die halbjährlichen Preisstatistiken, die Verbraucher- und Verbrauchsstrukturen, die Versorgerwechsel sowie die bisherige Ausgleichsenergiestatistik.

In Anlehnung an die entsprechenden Regelungen im Statistikgesetz 2000 sowie analog zur Elektrizitätsstatistikverordnung 2016 werden nunmehr explizit alle Auswertungen, die über die genannten Publikationen hinaus gehen, als zusätzlicher, von der E-Control nur nach Maßgabe der eigenen Ressourcen zu erfüllender Aufwand definiert, der auch entsprechend zu vergüten ist. Die entsprechenden Entgelte und Kostenersätze sind nach dem Grundsatz der Kostendeckung auf Basis einer transparenten Kostenermittlung von der E-Control festzulegen.

Darüber hinaus werden für diese Zusatzauswertungen entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen festgelegt.

Ebenfalls in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 sowie analog zur Elektrizitätsstatistikverordnung 2016 wird die Verwendung personenbezogener Statistikdaten auch für wissenschaftliche Zwecke eingeschränkt.

Bezüglich des Datenschutzes wird generell angemerkt, dass sowohl die Erhebungen wie auch die Publikationen im Rahmen dieser Verordnung den Bestimmungen sowohl des Bundesstatistikgesetzes 2000 (in diesem Zusammenhang insbesondere § 19 Abs. 2) wie auch des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) unterliegen.

Aufgrund der Wichtigkeit des Erdgasbereichs ergibt sich ein hoher Detaillierungsgrad für die Auswertungen und Publikationen. Allerdings ist die Detaillierung so gewählt, dass ein Rückschluss etwa auf einzelne Endverbraucher nicht möglich sein sollte. So ist etwa für die Marktstatistik der Erdgasverbrauch nur einerseits nach Verbraucherkategorien und Größenklassen und andererseits nach Bundesländern bzw. Netzgebieten zu untergliedern, nicht jedoch regional nach Verbraucherkategorien und Größenklassen. Sollte trotzdem in einer Verbraucherkategorie bzw. Größenklasse ein Rückschluss auf einzelne Endverbraucher/Unternehmen möglich sein, so ist die Bestimmung des § 19 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000 zu befolgen, was in der Praxis mittels standardisierter Verfahren, wie beispielsweise der sog. „3er-Regel“ – Daten von weniger als 3 Meldeeinheiten werden nicht publiziert – erfolgen wird.

Zu § 16 – Schlussbestimmungen:

Die Gasstatistikverordnung 2017 (GStat-VO 2017) tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Damit werden keine Übergangsbestimmungen notwendig.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Erhebungen für das Kalenderjahr 2016, und hier insbesondere die noch offenen Jahresherhebungen, auf Basis der für das Berichtsjahr 2016 geltenden Meldepflichten entsprechend der Gasstatistikverordnung 2012 (GStat-VO 2012), BGBl. II Nr. 475/2012, zu erfolgen haben.